

## **Jugendordnung des Fischereivereins Horb a.N. e.V.**

Aufgrund von § 12 der Satzung des Fischereivereins Horb am Neckar e.V. hat die Mitgliederversammlung des Fischereivereins am 15.03.2014 folgende Jugendordnung beschlossen:

### **§1**

#### **Aufnahme in die Jugendgruppe**

- (1) In die Jugendgruppe des Fischereivereins können Jugendliche aufgenommen werden, die das 10. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Aufnahme in die Jugendgruppe ist beim Jugendleiter schriftlich unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten zu beantragen. Der Erziehungsberechtigte hat sich außerdem zu verpflichten, über die Dauer der Mitgliedschaft des Jugendlichen in der Jugendgruppe für die Mitgliedsbeiträge und für sonstige aufgrund der Vereinssatzung zu entrichtende Geldleistungen am Beitragseinzugsverfahren teilzunehmen (siehe auch § 5 Absatz 3 der Vereinssatzung).
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuß des Fischereivereins. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

### **§2**

#### **Jugendleiter**

- (1) Die Jugendgruppe wird von Jugendleitern jugendpflegerisch betreut. Die Jugendleiter werden von der Mitgliederversammlung des Fischereivereins gewählt (§ 12 der Vereinssatzung).
- (2) Die Jugendleiter können ordentliche Vereinsmitglieder zur Mithilfe bei der Jugendgruppenarbeit und zur Beaufsichtigung der Jugendlichen heranziehen.

### **§3**

#### **Zweck und Ziel der Jugendgruppenarbeit**

- (1) Durch die Jugendgruppenarbeit sollen die Jugendlichen nach Maßgabe des § 2 der Vereinssatzung zu verantwortungsbewußten umwelt-, natur- und tierschutzgerechten Angelfischern ausgebildet werden. Die Jugendlichen sollen zudem lernen, sich in den Fischereiverein einzuordnen und im Verein aktiv mitzuarbeiten.
- (2) Für die Jugendgruppenarbeit stellt der Fischereiverein der Jugendgruppe einen vom Vereinsausschuß jährlich festzusetzenden Geldbetrag zur Verfügung. Den Nachweis über dessen Verwendung führen die Jugendleiter und legen ihn dem Vereinskassier vor.

### **§4**

#### **Vereinsbeitrag**

Die Mitglieder der Jugendgruppe haben den von der Mitgliederversammlung des Fischereivereins für sie festgesetzten ermäßigten Jahresvereinsbeitrag zu bezahlen.

## **§5 Ausübung der Fischerei**

- (1) Den Mitgliedern der Jugendgruppe ist die Ausübung der Fischerei in den vom Ausschuß des Vereins bezeichneten Fischereigewässern unter Aufsicht der Jugendleiter oder eines sie vertretenden ordentlichen Vereinsmitglieds, das die Fischereierlaubnis gemäß § 19 der Vereinssatzung besitzt, erlaubt
- (2) Außerhalb der Jugendgruppe ist einzelnen Ihrer Mitglieder die Ausübung der Fischerei in Begleitung und unter Beaufsichtigung eines ordentlichen Vereinsmitglieds in den Fischereigewässern erlaubt, für die das Vereinsmitglied die Fischereierlaubnis gemäß § 19 der Vereinssatzung besitzt.
- (3) Die Vorschriften des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg über die Berechtigung Jugendlicher zur Ausübung der Fischerei bleiben unberührt.

## **§6 Arbeitseinsätze der Jugendgruppe**

- (1) Die Mitglieder der Jugendgruppe sind verpflichtet, bei Arbeitseinsätzen des Fischereivereins mitzuarbeiten.
- (2) Der Vereinsausschuß kann nach Maßgabe des § 9 der Vereinssatzung eine Regelung beschließen, wonach Mitglieder der Jugendgruppe, die ihre Mitarbeitspflicht nicht erfüllen, ersatzweise eine finanzielle Vergütung erbringen müssen. § 7 Absatz 1 Ziff. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Jugendleiter teilen den Jugendlichen die Termine der Arbeitseinsätze rechtzeitig mit.

## **§7 Maßnahmen gegen Mitglieder der Jugendgruppe**

- (1) Mit dem Ausschluß aus der Jugendgruppe können geahndet werden:
1. Wiederholte Verstöße von Mitgliedern der Jugendgruppe gegen Anordnungen der Jugendleiter,
  2. wiederholtes unentschuldigtes Fehlen von Mitgliedern der Jugendgruppe bei Arbeitseinsätzen (§ 6) und bei Veranstaltungen für die Jugendgruppe,
  3. vereinsschädigendes Verhalten von Mitgliedern der Jugendgruppe.
- (2) Über den Ausschluß aus der Jugendgruppe befindet der Ausschuß auf Antrag der Jugendleiter.

**§8**

Diese Jugendordnung tritt durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15. März 2014 sofort in Kraft.